

13.11.03

Fz - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 75. Sitzung am 13. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 15/2009 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten – Drucksache 15/1653 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 49 wird eine neue Nummer 49a eingefügt:

„49a. In § 112 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.“

b) Nummer 50 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden hinter dem Semikolon die Wörter „Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplanes ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall;“ eingefügt

bb) In Nummer 7, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 11a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass jeweils § 116 Abs. 1 an die Stelle des § 65 Abs. 1 tritt;“

Fristablauf: 04.12.03

Erster Durchgang: Drs. 543/03

dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. § 81b Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 115 Abs. 2 an die Stelle des § 54 Abs. 3 tritt;“

2. Nach Artikel 4 wird folgender neue Artikel 4a eingefügt:

**„Artikel 4a
Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sieben Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;“

2. § 7a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird ein Mittelstandsrat gebildet. Er besteht aus dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem, dem Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Beauftragten der Bundesregierung für den Aufbau Ost, zwei durch den Bundesrat zu benennenden Vertretern, vier weiteren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestellten Mitgliedern und jeweils einem vom Bundesministerium der Finanzen sowie einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestellten Mitglied.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Frist verlängert sich für Pensions- und Sterbekassen bis zum 31. Dezember 2007.“

b) Dem § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pensions- und Sterbekassen kann diese Fristverlängerung gewährt werden, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne am 31. Dezember 2007 noch nicht voll erreicht ist.“

c) In § 3 wird die Angabe „1. März 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

- d) Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Die Bundesregierung unterrichtet die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2006 über die risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen und den Stand ihres Kapitalanlagemanagements. Dabei nimmt sie zur Angemessenheit der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Stellung und macht unter Berücksichtigung der dann bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts Vorschläge zu deren Verbesserung.“